

SATZUNG

über die Festlegung der Beitragssätze für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Mittelfischbach vom 30. Okt. 1992

Der Ortsgemeinderat Mittelfischbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Beitragssätze

Der Beitragssatz wird wie folgt festgesetzt:

Für die Jahre 1993 bis 1997 jeweils ^{1,868}~~2,4276743~~ DM je m² Geschoßfläche.

§ 2 Vorausleistungen

Es werden Vorausleistungen in Höhe eines Viertels des wiederkehrenden Beitrages zu den Fälligkeitsterminen 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Mittelfischbach, den 30. Okt. 1992

Strack

Strack
Ortsbürgermeister



Hinweis:
Auf die Beitragssatzung Verkehrsanlagen wiederkehrender Beitrag sowie auf die vom Ortsgemeinderat beschlossene Beitragskalkulation wird hingewiesen.

H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzenelnbogen, ... 30. Okt. 1992



Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

[Handwritten Signature]
(Stahlhofen)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt ... 5429 Mittelfischbach ... im Informationsblatt für den Einrich Nr. ... 45 ... am 05. Nov. 1992 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 01. Jan. 1992 in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen. ... 05. Nov. 1992



Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Im Auftrage
[Handwritten Signature]
(Heuser)
VG-Obeninspektor